

Gebührensatzung der Gemeinde Rodeberg zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast vom 22.04.2004

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 19.12.2009

Aufgrund der §§ 19, 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) vom 16.08.1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch das Thüringer Haushaltsbegleitgesetz vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. Nr. 17 S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. Nr. 10 S. 301) zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des ThürKAG (Beitragsbegrenzungsgesetz) vom 18.08.2009 (GVBl. S. 646) in Verbindung mit § 23 Abs. 5 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58) hat der Gemeinderat Rodeberg in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Rodeberg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Entwässerung von allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von Bund, Land, Kreis und Kommune sofern keine den Anforderungen des § 23 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes entsprechende Beteiligung an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung einer von der Gemeinde Rodeberg eingerichteten Abwasseranlage erfolgte.

§ 2

Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtiger sind die Träger der Straßenbaulast (Bund, Land, Kreis, Kommune).

§ 3

Gebührenmaßstab

Maßstab für die Erhebung der Gebühren bildet die Fläche der entwässerten Straße.

§ 4

Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt ab 01.01.2010 jährlich pro m² der Fläche 0,1191 €.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für das Kalenderjahr entsteht einmal jährlich per 31.05.

§ 6
Abrechnung; Fälligkeit

Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich zum 31.05. für das laufende Kalenderjahr. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7
Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Rodeberg die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen, auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Rodeberg, den 01.02.2010

gez. i.V. Helbing
Fischer
Bürgermeister

- Siegel -